

Aktenzeichen: 4 AZR 30/79

LAG Düsseldorf Urteil des BAG vom 29. Juli 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Tarifvertrag vom 15. November 1971
über Angestellte in der Datenverarbeitung, VergGr. IV a
(Konsoloperator mit Bedienung von Steuerpulten)

Leitsätze:

K e i n e



4 AZR 30/79

7 Sa 1492/76 Düsseldorf

Verkündet am
29. Juli 1981

Im Namen des Volkes!

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

Pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. Juli 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Kerrmann und Brocksiepe für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 29. Juni 1978 - 7 Sa 1492/76 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger hat im Jahre 1954 die Kaufmannsgehilfenprüfung bestanden und ist seit 1972 als Konsoloperator im Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des beklagten Landes beschäftigt. Für das Arbeitsverhältnis gilt der BAT. Nachdem der Kläger zunächst nach VergGr. VI b BAT und mit Wirkung vom 1. April 1973 nach VergGr. V b BAT vergütet wurde, erfolgte mit Wirkung vom 1. Dezember 1974 aufgrund des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in der Datenverarbeitung) vom 15. November 1971 seine Eingruppierung in die VergGr. IV b BAT. Seine mit Schreiben vom 23. Dezember 1975 beantragte Höhergruppierung nach VergGr. IV a BAT hat das beklagte Land abgelehnt.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, daß er nach dem Tarifvertrag vom 15. November 1971 zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in der Datenverarbeitung) nach VergGr. IV a BAT vergütet werden müsse. Er erfülle die Voraussetzungen der Fallgruppe 1 dieser Vergütungsgruppe, weil er die Steuerpulte von DV-Anlagen bediene, die mit Betriebssystem mit Mehrfachprogrammverarbeitung betrieben würden und die vom Betriebssystem oder den angeschlossenen Peripheriesystemen her an den Angestellten erhöhte Anforderungen stellten und er eine einjährige Tätigkeit in der VergGr. IV b Fallgruppe 4 BAT verrichtet habe. Der Tarifvertrag vom 15. November 1971 sei nach wie vor geltendes Recht und könne durch Ministerialerlasse des beklagten Landes nicht einseitig abgeändert werden. Der Tarifvertrag sei vom beklagten Land auch bis 1975 stets angewendet worden; zahlreiche Angestellte mit vergleichbarer Tätigkeit seien in die VergGr. IV a BAT höhergruppiert worden. Selbst noch nach 1975 würden Konsoloperatoren in diese Vergütungsgruppe höhergruppiert. Das zeigten auch die Haushalte des beklagten Landes für die Jahre 1976 bis 1978, in denen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

vergleichbare Stellen nach VergGr. IV a BAT bewertet worden seien. Damit bestehe der geltend gemachte Anspruch sowohl nach dem Tarifvertrag vom 15. November 1971 als auch nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Der Kläger hat weiter die Auffassung vertreten, daß sein Klagebegehren auch deshalb begründet sei, weil er bereits im Mai 1975 nach VergGr. IV a BAT zu vergüten gewesen wäre, wenn das beklagte Land ihn aufgrund des Tarifvertrages vom 15. November 1971 rechtzeitig höhergruppiert hätte.

Der Kläger hat demgemäß beantragt
festzustellen, daß das beklagte Land dazu verpflichtet ist, den Kläger mit Wirkung ab 1. 12. 1975 nach VergGr. IV a zu entlohnen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Es hat die Ansicht vertreten, daß es sich bei dem Tarifvertrag vom 15. November 1971 nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht um gültiges Tarifrecht handele. Deshalb fehle der Klage die Anspruchsgrundlage. Im übrigen sei der Tarifvertrag vom 15. November 1971 in nicht zu beanstandender Weise durch ministeriellen Runderlaß nur teilweise zur weiteren Anwendung bestimmt; gerade der für den Kläger in Frage kommende Passus sei von der Weiteranwendung ausgeschlossen worden. Maßgebend seien nach wie vor die bis zum 31. Dezember 1969, dem Zeitpunkt der Kündigung des BAT und seiner Anlage 1 a, festgelegten Tätigkeitsmerkmale, die für den Kläger lediglich eine Vergütung nach VergGr. V b BAT ermöglichten. Zwar sei es richtig, daß in der Vergangenheit Mitarbeiter mit einer vergleichbaren Tätigkeit in Anwendung des unwirksamen Tarifvertrages vom 15. November 1971 nach VergGr. IV a BAT höhergruppiert worden seien; nach dem Monat Mai 1975 sei dies aber nicht mehr geschehen. Der Kläger könne sich deshalb auf den Gleichbehandlungsgrundsatz nicht berufen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und den Streitwert auf DM 9.000,-- festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat nach Einholung von Auskünften zur Frage, ob das beklagte Land nach Mai 1975 noch Konsoloperatoren nach



- 4 -

VergGr. IV a BAT höhergruppiert habe, bei unverändertem Streitwert unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

In revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise hat das Landesarbeitsgericht den Anspruch des Klägers, ab 1. Dezember 1975 nach VergGr. IV a BAT vergütet zu werden, abgewiesen, weil der Anspruch sich weder aus dem "Tarifvertrag für Angestellte in der Datenverarbeitung" vom 15. November 1971 noch aus Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ergibt.

Zutreffend nimmt damit das Landesarbeitsgericht an, daß ein tariflicher Anspruch des Klägers auf Vergütung nach VergGr. IV a BAT nicht besteht. Der Tarifvertrag für Angestellte in der Datenverarbeitung vom 15. November 1971 hat kein wirksames Tarifrecht gesetzt, denn in § 1 dieses Tarifvertrages heißt es:

"Bei der Weiteranwendung der Anlage 1 a des zum 31. Dezember 1969 gekündigten Bundes-Angestellten-tarifvertrages (BAT) sind die nachfolgenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden."

Damit wollten die Tarifvertragsparteien nachwirkendes Tarifrecht normieren, wie es sich aus § 4 Abs. 5 TVG aufgrund der Kündigung des BAT zum 31. Dezember 1969 ergab. Diese rechtliche Gestaltungsmöglichkeit ist jedoch den Tarifvertragsparteien nicht eingeräumt. Nachwirkendes Tarifrecht gilt nur aufgrund der gesetzlichen Bestimmung des § 4 Abs. 5 TVG. Der gekündigte und damit vertragsrechtlich beendete Tarifvertrag kann nicht mehr von den Tarifvertragsparteien in diesem Zustand geändert werden (vgl. BAG 25, 34; 27, 22 = AP Nr. 6, 8 zu § 4 TVG Nach-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



wirkung; BAG AP Nr. 14 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Nachdem auch durch den 37. Änderungstarifvertrag zum BAT vom 17. März 1975 im Gegensatz zu den übrigen nach der Kündigung des BAT abgeschlossenen "Tarifverträgen" der Tarifvertrag für Angestellte in der Datenverarbeitung ausdrücklich nicht in Kraft gesetzt worden ist, besteht aus diesem Tarifvertrag kein tariflicher Anspruch des Klägers. Gleichzeitig wurden auch durch § 2 Abs. 3 Nr. 2 des 37. Änderungstarifvertrages zum BAT die im Zeitpunkt der Kündigung des BAT geltenden und seit dem 1. Januar 1970 nachwirkenden Tätigkeitsmerkmale des Teiles II Abschnitt A Unterabschnitt I und des Abschnittes B für Angestellte in der Datenverarbeitung gestrichen, so daß auch diese Tätigkeitsmerkmale über die Eingruppierung von Angestellten an speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen vom 17. Dezember 1963 bzw. 1. Dezember 1969 seit dem 1. Januar 1975 keine Geltung mehr haben.

Zwar hätten die Parteien arbeitsvertraglich trotz der tarifrechtlichen Unwirksamkeit die Geltung des Tarifvertrages vom 15. November 1971 vereinbaren können (BAG Urteil vom 19. März 1980 - 4 AZR 300/78 - [demnächst] AP Nr. 32 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Eine solche einzelvertragliche Vereinbarung ist jedoch nicht zustande gekommen. Der Kläger stützt sich auch selbst nicht auf eine Vereinbarung arbeitsvertraglicher Art. Die Bezugnahme auf den BAT im Arbeitsvertrag soll auch regelmäßig nur widerspiegeln, was tarifrechtlich gilt, so daß tarifrechtlich nicht wirksame Bestimmungen danach auch nicht einzelvertraglich gelten.

Auch auf die Anwendung einzelner Vorschriften des Tarifvertrages für Angestellte in der Datenverarbeitung vom 15. November 1971 aufgrund des Runderlasses des Finanzministers Nordrhein-Westfalen vom 7. April 1975 (MBL NW 1975, Seite 858) kann sich der Kläger nicht stützen. Erlasse des Arbeitgebers können einseitig das Arbeitsverhältnis nicht normieren (vgl. BAG AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer; AP Nr. 2 zu § 11 SchwbG). Eine Vereinbarung dieser Erlasse ist nicht behauptet, der Kläger wehrt sich vielmehr selbst gegen die Anwendung von Erlassen. Eine Höhergruppierung nach VergGr. IV a BAT ist danach auch nicht vorgesehen.



- 6 -

Zutreffend hat schließlich das Landesarbeitsgericht auch angenommen, daß der Anspruch des Klägers nicht aus einer Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes hergeleitet werden kann.

Eine Verletzung dieses dem Arbeitsvertragsrecht zugehörigen Grundsatzes kommt nur dann in Betracht, wenn von einem Arbeitgeber gleichliegende Fälle aus unsachlichen oder sachfremden Gründen ungleich behandelt werden und deswegen eine willkürliche Ungleichbehandlung vorliegt (vgl. BAG AP Nrn. 11 und 17 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Soweit das Landesarbeitsgericht aufgrund der Auskünfte von Behörden des beklagten Landes festgestellt hat, daß nach dem Monat Mai 1975 kein Konsoloperator in die VergGr. IV a BAT höhergruppiert worden sei, ist der Senat hieran gem. § 561 Abs. 2 ZPO gebunden, weil insoweit von der Revision keine Verfahrensrügen erhoben werden.

Die Revision wendet sich lediglich gegen die nach ihrer Ansicht unzutreffende Beurteilung der in den Haushaltsplänen ausgewiesenen Stellen für Konsoloperatoren durch das Landesarbeitsgericht. Damit kann sie jedoch keinen Erfolg haben, weil es auf die Stellenbewertung im Haushaltsplan nicht ankommt. Auch die vom Kläger genannten Stellen besagen über die für die tarifliche Mindestvergütung nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag allein maßgeblichen auszuübenden Tätigkeiten der Stelleninhaber nichts, abgesehen davon, daß nicht einmal sicher ist, ob diese Stellen überhaupt besetzt sind. Selbst wenn die Stelle des Klägers im Haushaltsplan mit der VergGr. IV a BAT bewertet worden wäre, ließe sich die von ihm mit der Klage begehrte Feststellung auf diesen Sachverhalt nicht stützen (vgl. BAG AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtl. Sammlung des Gerichts bestimmt). Die Bewertung nach dem Haushaltsplan

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



und die Ausweisung entsprechender Stellen im Haushaltsplan beeinflussen den tarifrechtlichen und vertraglichen Anspruch des Klägers auf die geschuldete Vergütung weder zu seinem Nachteil noch zu seinen Gunsten.

Soweit der Kläger in der Revisionsinstanz insbesondere die Auffassung vertritt, das beklagte Land habe seine Fürsorgepflicht verletzt, wenn es den Kläger nicht höhergruppiert habe, als die Bestimmungen des unwirksamen Tarifvertrages vom 15. November 1971 noch angewandt wurden und schulde ihm deshalb aus dem Gesichtspunkt des Schadenersatzes die höhere Vergütung, kann dem nicht gefolgt werden. Der Kläger übersieht dabei, daß das beklagte Land dem Kläger nur die vertraglich geschuldete Vergütung zu zahlen hat und anstelle der vertraglich vereinbarten Vergütung nur dann ein Anspruch auf höhere Vergütung tritt, wenn eine stärkere Rechtsquelle diese Vereinbarung verdrängt. Ein Anspruch des Klägers auf Höhergruppierung nach einem unwirksamen Tarifvertrag hat aber nie bestanden, so daß die unterlassene Eingruppierung in die höhere Vergütungsgruppe auch keine Fürsorgepflichtverletzung darstellt. Wenn das beklagte Land andere Arbeitnehmer in dem Glauben höhergruppiert hat, dieser Tarifvertrag vom 15. November 1971 sei wirksam, kann daraus der Kläger selbst keinen Anspruch herleiten, solange nicht der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt ist. Es stellt keinen Verstoß gegen die Fürsorgepflicht dar, wenn das beklagte Land die Höhergruppierung nicht mehr vornimmt, nachdem feststeht, daß der Tarifvertrag vom 15. November 1971 unwirksam ist und auch mit Wirkung vom 1. Januar 1975 nicht in Kraft gesetzt wurde. Der Kläger hat zwar zutreffend erkannt, daß ihm insoweit die Ausschlußfrist des § 70 BAT nicht entgegengehalten werden kann, weil hierunter nur die allmonatlich entstehenden Vergütungsansprüche fallen. Der Kläger hatte aber einen Anspruch auf höhere Vergütung nie erworben, so daß es auf die Ausschlußfrist nicht ankommt.

Findet aber damit der Tarifvertrag für Angestellte in der Datenverarbeitung vom 15. November 1971 weder tarifrechtlich noch vertragsrechtlich oder nach anderen Gesichtspunkten Anwendung, könnte der Kläger einen Anspruch auf höhere Vergütung nur nach den ersten allgemeinen Fallgruppen



- 8 -

geltend machen (vgl. BAG vom 27. Mai 1981 - 4 AZR 1081/78 - für retrospektive Recherchen). Da nach der Ausbildung des Klägers und seiner Tätigkeit hierfür nur die allgemeinen Fallgruppen für den Büro- und sonstigen Innendienst in Betracht kommen, könnte eine solche Höhergruppierung nach VergGr. IV a BAT nur auf die Tätigkeitsmerkmale der ersten Fallgruppe dieser Vergütungsgruppe gestützt werden. Das macht der Kläger jedoch selbst nicht geltend. Insbesondere trägt er keinerlei Tatsachen dafür vor, daß sich seine Tätigkeit durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung des Aufgabenkreises aus VergGr. IV b BAT heraushebe.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann Dr. Etzel Matthes

Kerrmann Brocksiepe



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)